

Richtlinie zur Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für soziale
Einrichtungen
im Landkreis Aichach-Friedberg

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Aichach-Friedberg gewährt nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Soziales, Bildung und Schulen (ASBS) des Kreistags im Rahmen dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für soziale Zwecke.

Es handelt sich dabei um freiwillige Leistungen im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 LKrO.

Zweck der Förderungen ist der Ausgleich nicht abgedeckter Kosten bei der Erfüllung sozialer Aufgaben durch die Zuwendungsempfänger.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es entscheidet der ASBS im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sind nachrangig zu bereits bestehenden Regelungen des Landkreises sowie gesetzlicher Regelungen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Sach- und Personalkosten der Antragsberechtigten sowie sonstiger Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Projekt der Antragsberechtigten entstehen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und
- gemeinnützig im Sozialbereich tätige Vereine & Vereinigungen
- Selbsthilfegruppen

Das Wirken der Antragsberechtigten muss überörtlich und unmittelbar auf das Wohl der Bevölkerung im Landkreis Aichach-Friedberg gerichtet sein.

Die Antragsberechtigten sollen mindestens ein Jahr auf ihrem Gebiet tätig sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass im Landkreis Aichach-Friedberg ein nachvollziehbarer Bedarf für die Tätigkeit einer Einrichtung besteht und die Aufgabe nicht vom Landkreis selbst erfüllt wird.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Die Tätigkeit erfüllt gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sozialbereich. Es darf keine Gewinnmaximierung erzielt werden.
- Die Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, einen nicht unerheblichen Personenkreis mit Wohnsitz im Landkreis Aichach-Friedberg zu unterstützen und zu fördern.
- Der Wirkungskreis des Zuwendungsempfängers erstreckt sich auf einen Teil des Landkreisgebiets, der über die Grenzen einer einzelnen Gemeinde hinausgeht.
- Der Zuwendungsempfänger muss eine angemessene Eigenleistung erbringen, in der Regel mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben.
- Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags gewährt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Förderung sollen schriftlich in der Regel bis zum 30.05. des Vorjahres unter Verwendung des Antragsvordrucks (siehe Anlage) beim Landratsamt Aichach-Friedberg gestellt werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht automatisch als Antrag für das Folgejahr gewertet.

Der Antrag muss alle erforderlichen Angaben enthalten, um die Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung beurteilen zu können. Es ist ein konkreter Förderbetrag zu nennen.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Haushalts- oder Wirtschaftsplan für das entsprechende Jahr
- Jahresabschluss des Vorjahres
- Zahl der unterstützten Personen im Landkreis Aichach-Friedberg
- Angabe der weiteren beantragten Zuschüsse für das entsprechende Jahr
- Angabe der im Vorjahr erhaltenen Zuschüsse von anderen Stellen

Der ASBS beschließt über die Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Anträge, die o.g. erforderlichen Angaben nicht enthalten oder die Voraussetzungen nach Ziffer 2 bis 4 offensichtlich nicht erfüllen, werden unmittelbar von der im Landratsamt Aichach-Friedberg zuständigen Stelle abgelehnt.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis 30.04. des auf die Zuwendung folgenden Jahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die wesentlichen Verwendungspositionen und das erreichte Ziel erläutert werden und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form des Jahresabschlusses.

8. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger muss – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – dem Landkreis mitteilen, wenn er auch bei anderen öffentlichen Stellen oder sonstigen Dritten Zuschüsse beantragt oder erhält.

Außerdem besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Landkreis, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht mehr zu erreichen ist oder wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Zuschussempfänger beantragt oder eröffnet wird.

9. Rückforderung

Der Landkreis behält sich vor, die gewährte Zuwendung zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass eine Zuwendungsvoraussetzung nicht erfüllt war, die Mittel für andere als die beantragten Zwecke verwendet wurden, der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist oder die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises gem. Ziff. 7 nicht eingehalten wird.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 04.07.2022 in Kraft.

Aichach, 04.07.2022

Dr. Klaus Metzger
Landrat